

Anlage 21.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Neuwahl des Direktors der Landesbank der Rheinprovinz.

Der 35. Rheinische Provinziallandtag hat in der geheimen Sitzung vom 15. Dezember 1888 den Königl. Regierungsrath Dr. Lohe durch Akklamation zum Direktor der Landesbank der Rheinprovinz gewählt und die Bedingungen der Wahl, wie folgt, festgestellt:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren.
2. Der Gewählte ist verpflichtet:
 - a) die zur Zeit geltenden und die für die Folge zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie die ergehenden Dienst-anweisungen als verbindlich anzuerkennen;
 - b) auf Anordnung des Landesdirektors sich nebenamtlich auch mit anderen An-gelegenheiten der Provinzialverwaltung bei der Centralstelle in den Funktionen eines Landesraths ohne besondere Vergütung beschäftigen zu lassen;
 - c) die Stelle des Landesbankdirektors unter Beibehaltung des mit derselben ver-bundenen Einkommens mit der Stelle eines Landesraths oder des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät zu vertauschen, insofern eine Wahl des Provinzial-landtags ihn zu einer dieser Stellen berufen sollte;
 - d) eine Wahl zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten oder des Reichstages nur mit Zustimmung des Provinzialausschusses anzunehmen, ebenso ein Mandat in die Gemeindevertretung, vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt.

Der Direktor Dr. Lohe hat die Geschäfte der Landesbank am 1. Februar 1889 über-nommen, und wird demnach die 12jährige Wahlperiode desselben am 31. Januar 1901 ablaufen.

Da zweifelhaft ist, ob der Provinziallandtag vor diesem Zeitpunkt wieder zusammentreten wird, so erachtet der Provinzialausschuß für geboten, daß bereits in der nächsten Tagung die Wahl des Landesbankdirektors erfolgt.

Der zeitige Inhaber dieser Stelle hat sich so bewährt, daß der Provinzialausschuß nur dessen Wiederwahl vorschlagen kann. Die Bedingungen der Wiederwahl anlangend, so ist der Provinzialausschuß der Ansicht, daß die bei der ersten Wahl unter 2 b und c gestellten Bedingungen fortfallen können, weil einestheils der Landesbankdirektor durch das Anwachsen der Geschäfte der Landesbank so in Anspruch genommen ist, daß die Beschäftigung mit anderen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung nicht ausführbar ist und seit einer Reihe von Jahren auch nicht mehr stattgefunden hat, und andertheils die Leistungen des Landesbankdirektors Dr. Lohe in seinem Amte dessen Versetzung in eine Landesraths- oder andere Stelle ausgeschlossen erscheinen lassen